

Überlassungsvertrag

Zwischen

dem Verein **Tennis-Club Eggenstein e. V., Linkenheimer Allee 1, 76344 Eggenstein**
(im Folgenden „Verein“ genannt)

vertreten durch das Vorstandsmitglied: _____
und dem Vereinsmitglied:

Frau/Herrn _____
(im Folgenden „Mitglied“ genannt)

Anschrift _____

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein überlässt dem Mitglied ab _____, _____ Uhr für _____ Tag/e das im ausschließlichen
(Tag, Uhrzeit)
Eigentum des Vereins stehenden Clubhaus zur privaten Nutzung.

Die Nutzung umfasst:

1. den Gemeinschaftsraum mit Inventar
2. die sanitären Einrichtungen (Toilettenanlagen)

Von dem Vertrag ausgenommen ist die Müllentsorgung, die Nutzung der Umkleide- und Duschräume, soweit ein Trainings- und Spielbetrieb auf der Anlage stattfindet.

§ 2 Nutzungszeitraum

Das Clubhaus kann nur im Zeitraum Oktober - April genutzt werden. Während der Spielsaison ist keine Vermietung möglich

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag **130,- Euro**

Bei Vertragsschluss ist eine **Kaution** in Höhe von **100,- Euro** fällig. Diese wird bei einwandfreier Rückgabe mit dem Nutzungsentgelt verrechnet bzw. zurückgezahlt.

§ 4 Pflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied verpflichtet sich, die überlassenen Räume und das Inventar sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

(2) Für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft das Mitglied keine Haftung.

(3) Kommt es aus Verschulden des Mitglieds zu einer Verschlechterung/eingeschränkter Nutzung, dem Verlust oder der Zerstörung, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein hiervon unverzüglich zu informieren.

(4) Ist die Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat das Mitglied diese auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

(5) Bei Verlust oder Zerstörung von Inventar hat das Mitglied in Absprache mit dem Verein nach dessen Wahl für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstands zu sorgen oder dem Verein den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Zeitwert für Ersatzbeschaffung).

Hierbei sind das Alter und der Zustand des verloren gegangenen bzw. zerstörten Gegenstands angemessen zu berücksichtigen.

(6) Das Mitglied darf die Räume und das Inventar nur so verwenden, dass Vereinsinteressen nicht beeinträchtigt werden, wobei die Nutzung für Ziele und Zwecke des Vereins im Vordergrund steht.

(7) Anfallender Müll und Wertstoffe sind vom Mitglied zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Mülltonnen des Vereins ist nicht möglich.

§ 5 Rechte des Vereins

(1) Der Verein darf seinen Trainings- und Spielbetrieb aufrecht erhalten. Für die Dauer der Überlassung ist jedoch der Zugang zum Gemeinschaftsraum nur mit Zustimmung des Mitglieds zulässig.

(2) Der Verein kann den Vertrag sofort auflösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Räumlichkeiten vertragswidrig nutzt, insbesondere wenn die überlassenen Räumlichkeiten ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis des Vereins einem Dritten überlassen werden.

(4) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied seinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Räumlichkeiten und Einrichtungen oder Anweisungen des Vorstandes nicht nachkommt.

§ 6 Rückgabe

(1) Die Rückgabe der überlassenen Räumlichkeiten und des Inventars an den vertretungsberechtigten Vorstand erfolgt am _____, _____ Uhr.

(2) Bei Rückgabe der Räume, gleich aus welchem Anlass, hat besenrein zu erfolgen. Das benutzte Inventar ist in gereinigtem Zustand zu übergeben.

(3) Die Eigentumsrechte des Vereins an dem Gegenstand dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Wegen der Rückgabeverpflichtung ist für das Besitzrecht jegliches Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Für den Verein
- Der Vorstand -

Das Mitglied

Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern:

Verpflichtungserklärung:

Als Erziehungsberechtigte stimmen wir der Nutzungsüberlassung zu, wir verpflichten uns darüber hinaus, zusätzlich für die sich aus dem Vertrag ergebenden rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen persönlich einzustehen.

(Ort/Datum)

Als Erziehungsberechtigte